

GO\_Neu\_002

## Satzungsänderungsantrag

Datum 19/9/24

betrifft  Satzung  Finanzordnung  Schiedsordnung
   
 Wahlordnung  Geschäftsordnung

<b>Themenbereich</b>	Staatliche Teilfinanzierung	<b>Paragraph, Absatz</b>	§ ?? (1 bis 6)
<b>Gegenstand / Thema</b> (kurz, 1-2 Sätze)	Definition des Prozesses zur Verteilung staatlicher Teilfinanzierung		
<b>Antragsteller</b> Vor- & Zuname	[REDACTED]		
<b>Mitgliedsnummer</b>	[REDACTED]	<b>Kontakt/Email</b>	[REDACTED]

### Begründung

Siehe auch Anträge zu §10 Abs. 2+3. Die Verteilung soll per Mitgliederumfrage vorbereitet und nach vier Monaten abgeschlossen sein. Hier die Regelung für die Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen (oder Ähnliches, was aber auf dem Parteitag beschlossen wird) als zusätzlicher Paragraph.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:	
§ ALT	§ NEU
§ ?? GO	§ NEU (1) Der Ethikrat*, die Landes- und der Bundesschatzmeister sowie deren Vertreter erarbeiten gemeinsam mindestens drei unterschiedliche Vorschläge zur Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung. Die Landesschatzmeister können aus den Stadt- und Kreisverbänden fachkundige Mitglieder/Schatzmeister entsenden. (2) Die Vorschläge werden in parteiöffentlichen Sitzungen mittels des systemischen Konsensierens erarbeitet. Mitglieder können dazu kooptiert werden, haben aber nur Vorschlagsrecht. (3) Die Ergebnisse werden als Vorschläge zur Widerstandsmessung in einer Umfrage an alle Mitglieder versendet. Das Ergebnis ist bindend, wenn es mit einer Mindestbeteiligung von fünf Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird und der geringste Widerstand maximal 2,5 Widerstandspunkte als durchschnittlicher Gruppenwiderstand beträgt. (weiter Seite 2...)

## Satzungsänderungsantrag

Datum 19/9/24

betrifft  Satzung  Finanzordnung  Schiedsordnung
   
 Wahlordnung  Geschäftsordnung

<b>Themenbereich</b>	Staatliche Teilfinanzierung	<b>Paragraph, Absatz</b>	§ ?? (1 bis 6)
<b>Gegenstand / Thema</b> <small>(kurz, 1-2 Sätze)</small>	Definition des Prozesses zur Verteilung staatlicher Teilfinanzierung		
<b>Antragsteller</b> <small>Vor- &amp; Zuname</small>	[REDACTED]		
<b>Mitgliedsnummer</b>	[REDACTED]	<b>Kontakt/Email</b>	[REDACTED]

**Begründung**

Siehe auch Anträge zu §10 Abs. 2+3. Die Verteilung soll per Mitgliederumfrage vorbereitet und nach vier Monaten abgeschlossen sein. Hier die Regelung für die Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen (oder Ähnliches, was aber auf dem Parteitag beschlossen wird) als zusätzlicher Paragraph.

<b>Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:</b>	
<b>§ ALT</b>	<b>§ NEU</b>
§ ?? GO	<p>§ NEU</p> <p>(4) Wird kein Ergebnis über die Umfrage gemäß Absatz 3 erzielt, wird diese Umfrage ausschließlich an alle Gliederungsvorstände der Partei gerichtet. Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände haben jeweils zwei Stimmen, Landesverbände und der Bundesverband jeweils fünf Stimmen. Das Ergebnis des geringsten Widerstands ist bindend, wenn die Hälfte aller möglichen Stimmen vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat und der geringste Widerstand maximal 2,5 Widerstandspunkte als durchschnittlicher Gruppenwiderstand beträgt.</p> <p>(5) Wird über die Regelungen der Absätze 3 und 4 kein Ergebnis erzielt, so beschließt die nächst folgende Vollversammlung mit einer absoluten Mehrheit über die Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung.</p>

## Satzungsänderungsantrag

Datum 19/9/24

betrifft  Satzung  Finanzordnung  Schiedsordnung
   
 Wahlordnung  Geschäftsordnung

<b>Themenbereich</b>	Staatliche Teilfinanzierung	Paragraph, Absatz	§ ?? (1 bis 6)
<b>Gegenstand / Thema</b> <small>(kurz, 1-2 Sätze)</small>	Definition des Prozesses zur Verteilung staatlicher Teilfinanzierung		
<b>Antragsteller</b> <small>Vor- &amp; Zuname</small>	[REDACTED]		
<b>Mitgliedsnummer</b>	[REDACTED]	<b>Kontakt/Email</b>	[REDACTED]

**Begründung**

Siehe auch Anträge zu §10 Abs. 2+3. Die Verteilung soll per Mitgliederumfrage vorbereitet und nach vier Monaten abgeschlossen sein. Hier die Regelung für die Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen (oder Ähnliches, was aber auf dem Parteitag beschlossen wird) als zusätzlicher Paragraph.

<b>Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:</b>	
<b>§ ALT</b>	<b>§ NEU</b>
§ ?? GO	<p>§ NEU</p> <p>(6) ) Wird über die Regelungen der Absätze 3 bis 5 kein Ergebnis erzielt, so wird die staatliche Parteienfinanzierung für das entsprechende Jahr wie folgt aufgeteilt: 35 Prozent erhält die Bundespartei, 30 Prozent erhalten die Landesverbände, jeweils anteilig verteilt nach der Anzahl der Bundestagswahlkreise, und 35 Prozent werden an die Verbände (Bezirks-/Kreis- oder Stadtverband) der jeweiligen Bundestagswahlkreise gezahlt, verteilt nach der Anzahl der Wählerstimmen in ihrem Kreis. Für die Berechnung werden die Bundestagswahlkreise zum Stichtag der letzten Bundestagswahl zugrunde gelegt. Bei nicht existierenden Gliederungen fallen 50 % an die nächsthöhere Gliederung, 50 % werden auf Bundesebene für zukünftige Bundestags- und Europawahlen zurückgestellt.</p>